

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 10 AS 854/18 B PKH
Az.: S 23 AS 2285/14
Sozialgericht Cottbus



Eingegangen

7. AUG. 2018

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L14/0079/40,

gegen

- Beklagter -

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 14. August 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht , den Richter am Landessozialgericht und die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 17. April 2018 geändert und ihr für die Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten für die Zeit ab dem 16. April 2018 gewährt; Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen sind nicht zu zahlen.

Gründe

Die zulässige Beschwerde gegen den im Tenor bezeichneten Beschluss ist begründet.

Mit ihm hat es das Sozialgericht (SG) Cottbus zum zweiten Mal abgelehnt, der im Mai 1994 geborenen Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr Lehmann zu gewähren. Gegenstand (iS des § 95 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) der bei verständiger Würdigung ihres Vorbringens (§ 123 SGG) erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ist nicht nur der Sanktionsbescheid vom 18. März 2014 (Beschränkung des Arbeitslosengelds II für den Zeitraum von April 2014 bis Juni 2014 auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung), sondern eben auch der am selben Tag erlassene Bewilligungsbescheid, der mit dem Sanktionsbescheid eine Einheit bildet (vgl Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 22. März 2010 – B 4 AS 68/09 R, juris RdNr 9), in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2014.

Der wiederholte PKH-Antrag ist zulässig. Ihm stehen die ablehnenden Beschlüsse des SG Cottbus vom 13. Oktober 2015 sowie des 34. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 2018 (L 34 AS 2836/15 B PKH) schon deshalb nicht entgegen, weil ein die PKH versagender Beschluss keine materielle Rechtskraft erlangt (Bundesgerichtshof <BGH>, Beschluss vom 03. März 2004 – IV ZB 43/03, juris RdNr 5 ff). Allerdings wird ein wiederholter PKH-Antrag unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses dann als unzulässig erachtet, wenn der Rechtssuchende gegenüber dem ursprünglichen Antrag keine neuen Tatsachen oder neu entstandene rechtliche Gesichtspunkte vorbringt (vgl auch BGH, aaO, RdNr 16; BSG, Beschluss vom 24. Oktober 2007 – B 5 a R 340/07 B, juris RdNr 4). Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat an. Vorliegend fehlt es dem erneuten PKH-Antrag der Klägerin jedoch nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Im Hinblick auf den neuen Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 02. August 2016 (S 15 AS 5157/14, juris; Aktenzeichen beim Bundesverfassungsgericht <BVerfG>: 1 BvL 7/16) sind rechtlich relevante Gesichtspunkte hinzugetreten, die weder das SG Cottbus noch

der 34. Senat des LSG Berlin-Brandenburg bei ihren ablehnenden Beschlüssen bisher berücksichtigt haben.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Gewährung von PKH unter Beiordnung ihres im Tenor bezeichneten Prozessbevollmächtigten, weil sie nach ihren – hier mit Blick auf § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs 1 Satz 3 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht näher darzulegenden – persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage war und ist, die Kosten des Klageverfahrens vor dem SG auch nur teilweise oder in Raten aufzubringen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 ZPO), ihrem Klagebegehren wenigstens teilweise, was in gerichtskostenfreien Verfahren (§ 183 SGG) wie dem vorliegenden ausreicht, eine hinreichende Aussicht auf Erfolg zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife (vgl zum Begriff: Beschluss des Senats vom 24. November 2010 - L 10 AS 2064/10 B PKH, juris RdNr 4 mwN), die hier am 16. April 2018 eingetreten ist, nicht abgesprochen werden konnte, die Rechtsverfolgung auch nicht mutwillig war (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO) und die Beiordnung des bezeichneten Prozessbevollmächtigten erforderlich erscheint (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 2 Alt 1 ZPO).

Der Anfechtungs- und Leistungsklage kann hier – unabhängig von den Gründen der ablehnenden und den Beteiligten zugegangenen Beschlüssen des 5. Senats des LSG Berlin-Brandenburg vom 14. Juli 2014 (L 5 AS 1680/14 B ER, L 5 AS 1680/14 B ER PKH) sowie des 34. Senats des Gerichts vom 17. Januar 2018 (L 34 AS 2836/15 B PKH) - schon im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken eine gewisse Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden, weil die Sanktion den vollständigen Entzug der (ohnehin nur) auf die Garantie des Existenzminimums gerichteten Regelleistung verfügt. Ob eine derartige Einzelfallregelung Bestand haben kann, ist eher zu bezweifeln. Der Senat hat dazu bereits in einem früheren Beschluss (vom 16. Dezember 2008 – L 10 B 2154/08 AS ER, juris) ausgeführt, dass bei Leistungsansprüchen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begrenzendes staatliches Handeln umso weniger Spielraum besteht, je mehr es sich der „denkbar untersten verfassungsrechtlichen Grenze“ – dem physischen Existenzminimum – nähert (Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 22. April 2008 – B 1 KR 10/07 R, juris); es muss zuverlässig darauf gerichtet sein, ein Unterschreiten dieser Grenze zu vermeiden. Zum rechtlichen Kontext gehört weiter die vom BVerfG

eindeutig formulierte Position, dass eine Verletzung grundgesetzlicher Gewährleistungen durch die Vorenthaltung des Existenzminimums auch dann hinnehmbar ist, wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert (Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, juris RdNr 26). Dass eine restriktive Sanktionspraxis rechtlich geboten ist, ergibt zudem die Spruchpraxis des BSG (Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 19/14 R, juris RdNr 57 <Sanktionen von weniger als 30 vH nicht durchweg ohne Sachleistungskompensation hinnehmbar>). Zudem ist beim BVerfG der Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 02. August 2016 (aaO) anhängig, ob eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II um 60 vH des maßgebenden Regelbedarfs verfassungsrechtlich akzeptabel ist.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich; Gerichtskosten werden nicht erhoben und außergerichtliche Kosten werden nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 SGG).

Beglaubigt
Potsdam, 22. August 2018

Justizbeschäftigte

